

# UMWELTRECHT AKTUELL.

# JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 1/2021

## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Dieser Newsletter enthält den vierten Teil unserer Serie zur Energiewende in Europa.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

## INHALTSVERZEICHNIS

Energiewende in Europa (Teil 4).....	2
Die Kohärenz von Schutzgebieten in Österreich .....	4
Neu: <i>E. Wagner</i> (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht, Band I: Interdisziplinäre Grundlagen, 2. Auflage .....	8

## ENERGIEWENDE IN EUROPA (TEIL 4)

Im Oktober haben wir in unserem Newsletter eine Reihe zum Thema „Energiewende in Europa bis 2050“ gestartet, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiezukunft und deren Umsetzung in Österreich beschreibt. Der Schwerpunkt liegt auf dem EU-Winterpaket, das bereits vorgestellt wurde. Es umfasst folgende Rechtsakte: LULUCF-VO,<sup>1</sup> Lastenteilungs-VO,<sup>2</sup> Treibhausgasemissionshandels-RL<sup>3</sup> sowie novellierte RL wie die Gebäudeeffizienz-RL 2018/844,<sup>4</sup> die Energieeffizienz-RL 2018/2002<sup>5</sup> und die Erneuerbare-Energie-RL 2018/2001<sup>6</sup>. Im letzten Newsletter wurde die LULUCF-VO vorgestellt, diese Ausgabe widmet sich der Energieeffizienz-RL.

### Energieeffizienz-RL<sup>7</sup>

Mit der Energieeffizienz-RL 2018/2002 wurde die RL 2012/27<sup>8</sup> novelliert. Die RL in der aF wurde durch das Bundes-Energieeffizienzge-

setz (EEffG)<sup>9</sup> sowie durch ein Maßnahmenpaket von Bund und Ländern (ua Umweltförderung im Inland, Wohnbauförderung) umgesetzt.<sup>10</sup> Die Frist zur Umsetzung der neuen RL 2018/2002 ist bereits am 25.6.2020 bzw 25.10.2020 abgelaufen.

Die **RL 2012/27 aF** setzte ein übergeordnetes Energieeffizienzziel der EU mit einer Steigerung der Energieeffizienz in der Union von **20 % bis 2020** fest. Die RL wurde durch das Bundesenergieeffizienzgesetz (EEffG) umgesetzt, in dem ein kumuliertes Endenergieeffizienzziel von 310 PJ ausgewiesen ist (§ 4 Abs 1 Z 3 EEffG). Die Einsparung wird Ende 2020 voraussichtlich bei 372,3 PJ liegen. Das Ziel kann somit schon vor Ende 2020 erreicht werden,<sup>11</sup> wodurch die Frage aufkommt, ob die Ziele zu wenig ambitioniert gesetzt wurden.<sup>12</sup>

Mit der **neuen RL 2018/2002** wurde in Art 1 eine Steigerung der Energieeffizienz innerhalb der Europäischen Union von **32,5 % bis 2030** festgelegt. Die MS haben zur Erreichung des Energieeffizienzziels indikative nationale Energieeffizienzbeiträge festzulegen und diese der Kommission, in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP), mitzuteilen. Der NEKP wurde von Österreich am 18.12.2019 übermittelt. Nach der jüngsten Bewertung des NEKP durch die Kommission wird dieses Ziel voraussichtlich (mit den im NEKP vorgeschlagenen Maßnahmen) nicht erreicht werden. Vor allem in Hinblick auf die Energieeffizienz man-

<sup>1</sup> VO (EU) 2018/841 des EP und des Rates v 30.5.2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der VO (EU) 525/2013 und des Beschlusses Nr 529/2013/EU, ABI L 2018/156, 1 v 19.6.2018.

<sup>2</sup> VO (EU) 2018/842 des EP und des Rates v 30.5.2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der VO (EU) 525/2013, ABI L 2018/156, 26 v 19.6.2018.

<sup>3</sup> RL (EU) 2018/410 des EP und des Rates v 14.3.2018 zur Änderung der RL 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814, ABI L 2018/76, 3 v 19.3.2018.

<sup>4</sup> RL (EU) 2018/844 des EP und des Rates v 30.5.2018 zur Änderung der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der RL 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABI L 2018/156, 75 v 19.6.2018.

<sup>5</sup> RL (EU) 2018/2002 des EP und des Rates v 11.12.2018 zur Änderung der RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABI L 2018/328, 210 v 21.12.2018.

<sup>6</sup> RL (EU) 2018/2001 des EP und des Rates v 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 2018/328, 82 v 21.12.2018.

<sup>7</sup> RL (EU) 2018/2002 des EP und des Rates v 11.12.2018 zur Änderung der RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABI L 2018/328, 210 v 21.12.2018.

<sup>8</sup> RL (EU) 2012/27 des EP und des Rates v 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der RL 2009/125/EG und 2012/30/EU und zur Aufhebung der RL 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI L 2012/315, 1 v 14.11.2012.

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG), in der aktuellen Fassung BGBl I 2020/68.

<sup>10</sup> *Simader/Themius/Ploiner/Böck/Reidlinger/Melmuka*, Status der Energieeffizienz in Österreich – Umsetzung der (novellierten) europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (11. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien [IEWT 2019]).

<sup>11</sup> *Simader/Themius/Ploiner/Böck/Reidlinger/Melmuka*, Status der Energieeffizienz in Österreich – Umsetzung der (novellierten) europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (11. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien [IEWT 2019]) 13 f.

<sup>12</sup> <http://www.klimaretter.info/politik/nachricht/21865-eu-erreicht-energieeffizienz-ziel-fuer-2020> (Abfrage: 2.2.2021); *Simader/Themius/Ploiner/Böck/Reidlinger/Melmuka*, Status der Energieeffizienz in Österreich – Umsetzung der (novellierten) europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (11. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien [IEWT 2019]).

gelt es an ambitionierten Maßnahmen. Es fehlen konkrete Pläne, wie der Grundsatz „Energy Efficiency First“ eingehalten werden soll. Die Kommission ordnet Orientierungshilfen und konkrete Beiträge und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an. Positiv hervorgehoben werden die langfristige Renovierungsstrategie und die Maßnahmen gegen Energiearmut.<sup>13</sup>

**Art 7 der neuen RL 2018/2002** enthält eine Einsparungsverpflichtung. Die MS sind verpflichtet, kumulierte Endenergieeinsparungen für den Zeitraum **2018–2020 iHv 1,5 %** (des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden) und den Zeitraum **2021–2030 iHv 0,8 %** (des jährlichen Energieverbrauchs) zu erreichen. Durch Art 7 Abs 4 und 5 wurden Flexibilisierungsmöglichkeiten geschaffen, die eine Aufweichung der Verpflichtung darstellen. Unabhängig davon, müssen jedoch die verbindlichen Endenergieeinsparungen in jedem MS real bei 0,8 % des jährlichen Energieverbrauchs liegen.<sup>14</sup>

Die **Umsetzung** der Einsparungsverpflichtung kann über Verpflichtungssysteme für Energielieferanten oder durch alternative strategische Maßnahmen erreicht werden. Möglich ist auch eine Kombination der Maßnahmen in einem Mischsystem. Österreich hat derzeit – in Umsetzung der RL 2012/27 aF – ein solches Mischsystem implementiert.<sup>15</sup>

Um die Ziele der novellierten Energieeffizienz-RL zu erfüllen, wurde der **Evaluierungsprozess** für das **Bundesenergieeffizienzgesetz** im September 2018 gestartet und ist im Gange. Mittels Anträgen von Abgeordneten wurden Novellen des EEffG 2017<sup>16</sup> und 2019<sup>17</sup> bereits ge-

fordert. Österreich hat grds folgende Optionen, um die Vorgaben des Art 7 der RL 2018/2020 zu erfüllen und das derzeitige System (mittels einer Novelle des EEffG) weiterzuentwickeln:<sup>18</sup>

- Durch Einsparung, die aus einer Kombination von alternativen strategischen Maßnahmen und Verpflichtungen für Energielieferanten bewirkt werden sollen,
- mittels eines Energiefonds, der durch mögliche Ersatzzahlungsleistungen gespeist wird und zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen in Haushalten dienen soll,
- durch die Einschränkung der anrechenbaren Maßnahmen, oder
- mittels eines neu zu entwickelnden Zertifikatesystems (sog „white certificates“).<sup>19</sup>

Eine Änderung der §§ 15, 33 und 33a EEffG (BGBl I 2020/68) wurde im Juli 2020 kundgemacht und dient der wörtlichen Klarstellung sowie der Umsetzung der RL 2012/27.<sup>20</sup> Ein erster Umsetzungsentwurf der RL 2018/2002 liegt noch nicht vor. Ein Energieeffizienzgesetz-Neu ist derzeit in Ausarbeitung.

Erika M. Wagner/Anja Hartl

<sup>13</sup> <https://positionen.wienenergie.at/beitraege/oesterreichbewertung-nekp/> (Abfrage: 2.2.2021)

<sup>14</sup> Simader/Themius/Ploiner/Böck/Reidlinger/Melmuka, Status der Energieeffizienz in Österreich – Umsetzung der (novellierten) europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (11. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien [IEWT 2019]) 8 f.

<sup>15</sup> <https://positionen.wienenergie.at/themen/klimapolitik/energieeffizienzgesetz/> (Abfrage: 2.2.2021).

<sup>16</sup> IA Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) geändert wird (EEffG-Novelle 2017) 2018, 98/A, 26. GP.

<sup>17</sup> IA Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) geändert wird (EEffG-Novelle 2019) 2019, 883/A, 26. GP.

<sup>18</sup> Simader/Themius/Ploiner/Böck/Reidlinger/Melmuka, Status der Energieeffizienz in Österreich – Umsetzung der (novellierten) europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (11. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien [IEWT 2019]) 12.

<sup>19</sup> Simader/Themius/Ploiner/Böck/Reidlinger/Melmuka, Status der Energieeffizienz in Österreich – Umsetzung der (novellierten) europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (11. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien [IEWT 2019]) 12; <https://positionen.wienenergie.at/themen/klimapolitik/energieeffizienzgesetz/> (Abfrage: 2.2.2022).

<sup>20</sup> RV 68. BlgNR 27. GP 1.

## DIE KOHÄRENZ VON SCHUTZGEBIETEN IN ÖSTERREICH

### 1. Einführung

Der Begriff der „Kohärenz“ steht für den Bereich der funktionalen und räumlichen Lebensraumvernetzung. Zu denken ist an verbindende Landschaftselemente aller Art, die wegen ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung, aber auch den genetischen Austausch wildlebender Arten von entscheidender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Korridore, also lineare Strukturen, die die entsprechenden Lebensräume physisch miteinander verbinden (wie Flussauen, Heckenstreifen oder Waldbrücken).

Viele Arten können unmöglich isoliert in geschützten Gebieten erhalten werden, da sie auf gewisse Wechselbeziehungen mit ihrer Umwelt dringend angewiesen sind. So wird etwa die Notwendigkeit der Kohärenz von Schutzgebieten in Österreich gerade für große Beutegreifer (große Carnivore) wie Wolf, Bär und Luchs immer wieder betont.<sup>1</sup>

Die Kohärenz ist aber auch viel weiter zu verstehen, steht sie doch in enger Verbindung mit dem Bereich der Biodiversität.

Am Institut für Umweltrecht haben sich Prof.<sup>in</sup> Erika Wagner und Mag.<sup>a</sup> Daniela Ecker im Rahmen einer Projektstudie in Zusammenarbeit mit der OÖ Umweltschutzanstalt intensiv mit der Kohärenz auseinandergesetzt. Ziel dieser Untersuchung war es, ihre Bedeutung im Bereich des Naturschutzes und der Raumordnung vor dem Hintergrund des Völkerrechts und Europarechts bis hin zum nationalen Recht aufzuzeigen.

Im Zentrum der Untersuchung stand damit die Kohärenz iZm der RL 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,<sup>2</sup> kurz FFH-RL. In der nationalen Raumordnung spielt vor allem die RL 2001/42/EG des EP und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme,<sup>3</sup> kurz SUP-RL, eine zentrale Rolle. Entscheidend ist zudem die Zusammenschau

<sup>1</sup> So etwa *Life Euro Large Carnivores*, Fakten & Zahlen – Österreich (2020), <https://www.eurolargecarnivores.eu/en/factsheets> (Abfrage: 4.2.2021).

<sup>2</sup> AB L 1992/206, 7, zuletzt geändert durch die RL 2013/17/EU des Rates v 13.5.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, AB L 2013/158, 193.

<sup>3</sup> AB L 2001/197, 30–37.

zwischen der FFH- und der SUP-RL bei umweltbezogenen Plänen mit den Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten,<sup>4</sup> kurz Aarhus-Konvention.

Nachfolgend möchten wir einen Einblick in diese so wichtige Thematik und die diesbezüglichen Forschungsergebnisse gewähren.

### 2. Ausgewählte wesentliche Rechtsgrundlagen auf europäischer Ebene

Aufgrund der Kompetenzverteilung erfolgt sowohl die Umsetzung der FFH-RL als auch jene der SUP-RL auf Ebene der Länder.

#### a) Das Schutzgebietsregime der FFH-RL

*„Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten*

##### Artikel 3

*(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, und muß den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.*

*Das Netz „Natura 2000“ umfaßt auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.*

*(2) Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei. Zu diesem Zweck weist er nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.*

*[...]“*

<sup>4</sup> BGBl III 2005/88 (StF), zuletzt geändert durch BGBl III 2014/58; Beschluss 2005/370/EG des Rates v 17.2.2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft, AB L 2005/124, 1–3.

## b) Das Eingriffsregime der FFH-RL

„Artikel 6

[...]

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.“

## c) Die Landnutzungs- und Entwicklungspolitik der FFH-RL

„Artikel 3

[...]

(3) Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern.“

„Artikel 10

Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesse-

rung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.“

## d) Die strategische Umweltprüfung der SUP-RL

„Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) "Pläne und Programme" Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,

– die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und  
– die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen;

b) "Umweltprüfung" die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 4 bis 9;

c) "Umweltbericht" den Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält;

d) "Öffentlichkeit" eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

### Artikel 3

#### Geltungsbereich

(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

(3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.

(6) Im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Falle der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen nach Absatz 5 sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden zu konsultieren.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nach Absatz 5 getroffenen Schlussfolgerungen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung gemäß den Artikeln 4 bis 9 vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(8) Die folgenden Pläne und Programme unterliegen dieser Richtlinie nicht:

– Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen;

– Finanz- oder Haushaltspläne und -programme.

(9) Diese Richtlinie gilt nicht für Pläne und Programme, die in den laufenden jeweiligen Programmplanungszeiträumen<sup>(11)</sup> für die Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999<sup>(12)</sup> und (EG) Nr. 1257/1999<sup>(13)</sup> des Rates mitfinanziert werden.“

### 3. Schlussfolgerungen

#### 3.1. Zum Schutzgebietsregime der FFH-RL

Unbestritten ergibt sich aus der Rspr des EuGH,<sup>5</sup> dass immer dann eine sog Naturverträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 und 4 der FFH-RL abzuführen ist, wenn Vorgänge außerhalb eines FFH-Gebiets die dortigen Schutzgüter erheblich beeinträchtigen können. Von einer solchen Beeinträchtigung ist im Zweifel auszugehen. Auf diese Weise kann sich der Schutz von Wanderkorridoren etc ergeben.

Die Europäischen Kommission hat aber auch in ihrer EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>6</sup> aus dem Frühjahr 2020 klar darauf hingewiesen, dass in Zukunft Kohärenzerwägungen iZm der FFH-RL verstärkt werden müssen. Was auf den ersten Blick wie eine „neue, bisher nicht geltende Idee“ wirkt, stellt bei genauer juristischer Untersuchung nur eine Anpassung des geschriebenen Rechts an die bereits geltenden internationalen Regelungen dar: Aufgrund der Verbindlichkeit der Biodiversitätskonvention<sup>7</sup> auf europä-

<sup>5</sup> Ausführlich dazu E. Wagner/D. Ecker, Naturverträglichkeitsprüfung – Systematische Aufarbeitung der Prüfung nach Art 6 der FFH-RL (2019).

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an das EP, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben, COM(2020) 380 fin.

<sup>7</sup> Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Beschluss 93/626/EWG des Rates v 25.10.1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, ABl L 1993/309, 1–2.

ischer Ebene (aber auch auf nationaler,<sup>8</sup> siehe sogleich) ist das Sekundärrecht der EU – damit auch Art 10 der FFH-RL – nach den entsprechenden Regelungen der Biodiversitätskonvention zur Kohärenz auszulegen. Das bedeutet, dass auch unabhängig von Art 6 der FFH-RL Wanderbewegungen geschützter Arten nach Möglichkeit und Angebrachtheit (aus naturwissenschaftlicher Sicht) Schutz zu genießen haben. Eine solche Auslegung gilt auch auf nationaler Ebene.

Zudem kommt auf nationaler Ebene wegen der völkerrechtlichen Bindung Österreichs im Rahmen des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention<sup>9</sup> sowie der Berner Konvention<sup>10</sup> der Verankerung von Wanderkorridoren ganz maßgebliche Bedeutung zu. Im Lichte der Pakttreue jener Rechtsakte erscheint die gänzliche Missachtung dieser Bestimmungen im österr Raumordnungsrecht mehr als bedenklich.

Der Kohärenz wird derzeit im nationalen Recht unter diesem Gesichtspunkt ganz offenkundig zu wenig Gewicht beigemessen, die völkerrechtskonforme Interpretation ignoriert. Hinsichtlich der aufgezeigten völkerrechtlichen Grundlagen erscheinen Wanderkorridorausweisungen in Flächenwidmungsplänen und die Freihaltung dieser Flächen zum Zweck der Wanderbewegung nicht nur höchst an der Zeit, sondern sogar dringend notwendig, will man den fortschreitenden Biodiversitätsverlust verhindern. Bis 2023 besteht nach Ankündigung der Europäischen Kommission in der Biodiversitätsstrategie 2030 eine Nachweispflicht einschlägiger Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten an die Kommission. Dabei wäre ein Zuwarten auf eine entsprechende Novellierung des FFH-Rechts aus Brüssel verfehlt. Denn bereits aus dem geltenden Völker- und RL-Recht ergibt sich die Notwendigkeit eines unverzüglichen gesetzgeberischen Tätigwerdens im Rahmen der Raumordnung.

<sup>8</sup> BGBl 1995/213 (StF), zuletzt geändert durch BGBl III 2020/81.

<sup>9</sup> Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege – Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ (P7), BGBl III 2002/236.

<sup>10</sup> Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, BGBl 1983/372 (StF), zuletzt geändert durch BGBl III 1999/82.

Eine allfällig gegenteilige Praxis, die Wanderkorridore und Co lediglich nach dem „good will“ der Akteure vorsieht und die Notwendigkeit aus naturwissenschaftlicher Sicht erst an sekundärer Stelle sieht, erscheint vor dem Hintergrund der Stellung der NGOs in der Aarhus-Konvention aufgreifbar.

### 3.2. Zur strategischen Umweltprüfung der SUP-RL

Auch die SUP-RL ist, da sie eine integrative Gesamtschau der Umweltauswirkung jeglicher Pläne bezweckt, aufgrund der völkerrechtskonformen Interpretation in Hinblick auf die Relevanz von Wanderkorridoren auszulegen. Gleiches gilt somit für das nationale SUP-Recht. Eine diesbezügliche Interpretation hat auf zwei Ebenen zu erfolgen: Einerseits im Rahmen jener Kriterien, die als „erhebliche Umweltauswirkungen“ iSd Art 3 der SUP-RL die SUP-Pflicht nationaler Pläne auslösen, andererseits als Prüfkriterium in der SUP selbst (Anh II).

Darüber hinaus ist die Umsetzung der SUP-RL im OÖ Raumordnungsrecht auch jenseits von Kohärenzerwägungen RL-widrig: Denn die Beurteilungskriterien, wonach eine Prüfung der SUP-Pflicht anzunehmen ist bzw entfällt, sind nicht mit Anhang II der SUP-RL in Einklang zu bringen. Der Gesetzgeber hätte hier (analog dem UVP-Recht) eine Einzelfallprüfung vorzusehen oder zumindest eine flexiblere Schwellenwert- bzw Kriterienabwägung zulassen müssen. Das starre Abstellen auf Widmungskategorien wird dem integrativen Ansatz der SUP-RL und insb ihrem Anh II keinesfalls gerecht.

Zudem fehlt es im SUP-Regime an der Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention. Das Defizit besteht in der Überprüfung von Raumordnungsplänen, diese kann de lege lata von Einzelpersonen oder NGOs nicht im Wege des „access-to-justice“ geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat dies vor dem Hintergrund der Novellen zum IG-L,<sup>11</sup> wo – verfassungskonformer Weise – ebenfalls ein Überprüfungsverfahren für Verordnungen eingezogen wurde,<sup>12</sup> zu sanieren.

*Erika M. Wagner/Daniela Ecker*

<sup>11</sup> Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018), BGBl I 2018/73.

<sup>12</sup> Siehe dazu etwa *E. Wagner*, Allgemeiner Teil, in *E. Wagner* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht, Band I<sup>2</sup>: Interdisziplinäre Grundlagen (2021) 164.

## **NEU: E. WAGNER (HRSG), UMWELT- UND ANLAGENRECHT, BAND I: INTERDISZIPLINÄRE GRUNDLAGEN, 2. AUFLAGE**

Soeben ist im NWV Verlag Band I des Lehr- und Handbuchs "Umwelt- und Anlagenrecht" mit dem Untertitel "Umweltprivatrecht und Umwelthaftung" bereits in zweiter, wesentlich ergänzter und überarbeiteter Auflage erschienen.



### **Die AutorInnen:**

*Wilhelm Bergthaler, Stefanie Fasching, Johannes Hartlieb, Niklas Hintermayr, Juliane Müllner, Silvia Riederer, Florian Stangl, Erika M. Wagner und Rainer Weiß*

### **Zu den bibliographischen Daten:**

NWV Verlag, Wien 2021  
815 Seiten, gebunden  
ISBN: 978-3-7083-1347-4  
€ 68,-

### **Zum Inhalt:**

Der erste Band der mehrteiligen Lehrbuchreihe, die auch allen Praktikerinnen und Praktikern einen idealen Arbeitsbehelf bietet, geht ausführlich und gut verständlich auf folgende Themen ein:

- Allgemeiner Teil
- Umweltvölkerrecht – Einführung und ausgewählte Schwerpunkte
- Europäisches Umweltrecht – Allgemeiner Teil
- Europäisches Umweltrecht – Besonderer Teil
- Das Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht im österreichischen Nachbarchartschaftsrecht
- Anlagenrecht
- Umweltinformationsrecht
- UVP-Recht
- Standortentwicklungsgesetz
- Plastikvermeidungsrecht
- Österreichisches Tierschutzrecht
- Einführung in das Produktrecht iwS
- Arbeitsrecht für ChemikerInnen
- Daten und Fakten

*Rainer Weiß*

### **Impressum**

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.